

BGH-Urteil zu Flugverspätungen: Auf die Reihenfolge kommt es an!

Bekanntlich können Fluggäste nach der EU-Fluggastrechteverordnung unter bestimmten Voraussetzungen bei Flugverspätungen eine Entschädigung, sogenannte Ausgleichszahlung, von der Fluggesellschaft verlangen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun über die Frage zu entscheiden, ob eine Ausgleichszahlung wegen Flugverspätung auf eine danach gegen den Reiseveranstalter geltend gemachte Reisepreisminderung anzurechnen ist. Im Ergebnis bejaht der BGH eine Anrechnung, so dass sich die Entschädigung des Fluggastes insgesamt verringert. Wie man die Verringerung der Zahlungen verhindern kann, zeigt hingegen eine interessante Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Diese sollte jeder Fluggast kennen.

I. Der Fall des BGH

Die Klägerin hatte eine Kreuzfahrt für zwei Personen ab Dubai inklusive Hin- und Rückflug für rund EUR 2.800,00 bei dem beklagten Reiseveranstalter gebucht. Der Rückflug nach Deutschland erfolgte 25 Stunden später als vorgesehen. Die Fluggesellschaft hatte an die Klägerin und ihren Ehemann Ausgleichszahlungen nach der EU-Fluggastrechteverordnung von jeweils EUR 600,00 gezahlt. Anschließend klagte die Klägerin gegen den Reiseveranstalter wegen der Flugverspätung auf anteilige Rückzahlung des Reisepreises wegen Reisepreisminderung in Höhe von EUR 426,30. Der Reiseveranstalter war der Ansicht, dass die Ausgleichszahlung auf die Reisepreisminderung anzurechnen sei. Dies kam nach Ansicht der Klägerin nicht in Betracht. Das Amtsgericht Bonn folgte jedoch der Ansicht des Reiseveranstalters und wies die Klage ab, denn gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Fluggastrechteverordnung sei die Ausgleichszahlung auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Nachdem die Berufung der Klägerin vor dem Landgericht Bonn erfolglos blieb, musste nun der BGH in der Revision prüfen, ob das Urteil richtig war. Der BGH teilte die Ansicht des Reiseveranstalters, der Ausgleichsanspruch sei auf die Reisepreisminderung anzurechnen und stellte fest, dass die Reisepreisminderung - anders als im deutschen Recht - einen Schadensersatzanspruch im Sinne der EU-Fluggastrechteverordnung darstellt. Nach Ansicht des BGH sei entscheidend, dass dem Fluggast mit der Reisepreisminderung ein Ausgleich für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtung zur Luftbeförderung entstandenen Beeinträchtigungen gewährt würde. Die Reisepreisminderung diene ausschließlich dem Ausgleich derselben, durch den verspäteten Rückflug bedingten Unannehmlichkeiten, für die bereits eine Ausgleichszahlung erbracht worden sei. Damit müsse die Ausgleichszahlung auf die Reisepreisminderung angerechnet werden.

Wie man die Anrechnung allerdings verhindern kann und im Ergebnis die Ausgleichszahlung von der Fluggesellschaft und die ungekürzte Reisepreisminderung vom Reiseveranstalter erhält zeigt ein Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

II. Der umgekehrte Fall des Amtsgerichts Frankfurt am Main

Das Amtsgericht Frankfurt am Main (AG Frankfurt/M., Urteil vom 04.12.2013, Az.: 31 C 22432/13 (17)) hat in dem umgekehrten Fall, in dem der Fluggast zuerst die Reisepreisminderung gegen den Reiseveranstalter geltend gemacht hatte und dann den

Ausgleichsanspruch gegen die Fluggesellschaft, entschieden, dass die Ausgleichszahlung nicht auf die Reisepreisminderung anzurechnen ist. Nach Ansicht des AG Frankfurt/M. regelt Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 261/2004 nur den Fall der Anrechnung der Ausgleichszahlung auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, aber nicht die Anrechnung des Schadensersatzanspruchs auf die Ausgleichszahlung.

Damit erhält also derjenige Fluggast der wegen der Flugverspätung zuerst den Ausgleichsanspruch gegen die Fluggesellschaft geltend macht und erhalten hat und dann eine Reisepreisminderung wegen der Flugverspätung vom Reiseveranstalter verlangt, unterm Strich weniger, als derjenige, der zuerst die Reisepreisminderung verlangt und dann die Entschädigung von der Fluggesellschaft. Diese unbefriedigende Rechtslage sei jedoch nach Ansicht des AG Frankfurt/M. hinzunehmen und es sei Sache des Verordnungsgebers, dies zu ändern.

III. Folge für die Praxis: Die Reihenfolge ist entscheidend

Macht ein Fluggast wegen Flugverspätungen zuerst eine Entschädigung nach der Fluggastrechteverordnung gegen die Fluggesellschaft geltend und verlangt anschließend wegen der Flugverspätung auch noch vom Reiseveranstalter eine anteilige Rückzahlung des Reisepreises wegen Reisepreisminderung, so verringert sich die Zahlung insgesamt, da die Ausgleichszahlung auf Reisepreisminderung angerechnet wird. Will man die Anrechnung verhindern, wird man nach dem Urteil des AG Frankfurt/M. jedem Fluggast raten müssen, zuerst die Ansprüche gegen den Reiseveranstalter geltend zu machen und dann den Ausgleichsanspruch gegen die Fluggesellschaft. Dies wäre ohnehin sinnvoller, da die Ansprüche gegen den Reiseveranstalter innerhalb eines Monats nach der Beendigung der Reise geltend zu machen sind, während der Ausgleichsanspruch gegen die Fluggesellschaft erst nach drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die Flugverspätung auftrat, verjährt.

Für Rückfragen zu den Ausgleichsansprüchen bei Flugverspätungen und deren Geltendmachung steht Ihnen der Verfasser gern unter den angegebenen Durchwahl zu Verfügung.

(verfasst am 10.08.2015)

Mike Peter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Feithstraße 127, 58097 Hagen
Telefon : +49 (0)2331 8019-14
Telefax : +49 (0)2331 8019-19
E-Mail: peter@hsb-partner.de
Internet : www.hsb-partner.de

Rechtsanwälte Hefer Streppel Brück & Partner
Partnerschaft mit Sitz in Hagen
PR 1770 Amtsgericht Essen